

Asylbewerber im Teufelskreis: Ergebnisse einer empirischen Studie in Duisburg

Strasser, Hermann; Lillig, Marion

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

SSG Sozialwissenschaften, USB Köln

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Strasser, H., & Lillig, M. (2004). Asylbewerber im Teufelskreis: Ergebnisse einer empirischen Studie in Duisburg. *Migration und soziale Arbeit*, 26(2), 123-132. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-122214>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

26. Jg., H. 2, Juli 2004

Migration und Soziale Arbeit

Belegexemplar

2
2004

Transnationale Räume und Soziale Arbeit

- Selbstorganisation von Migranten
- Asylbewerber
- Frauenhandel
- Kultursensible Altenhilfe

ISS

Herausgegeben vom Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V.

ASYLBEWERBER

Asylbewerber im Teufelskreis

Ergebnisse einer empirischen Studie in Duisburg

Marion Lillig, Hermann Strasser

Zusammenfassung: Über 70.000 Asylbewerber sind 2002 nach Deutschland gekommen; nur rund 5 Prozent von ihnen wurden anerkannt. Der größte Teil der Menschen, die Jahr für Jahr in die Bundesrepublik einreisen, leben mit prekärem Aufenthaltsstatus in einem dauerhaften Provisorium, das nicht selten Jahre dauert. In diesem Zeitraum dürfen sie ein eng eingegrenztes Gebiet nicht verlassen und nur unter kaum zu erfüllenden Bedingungen arbeiten. Sie leben in engen Unterkünften, oft zusammen mit Menschen aus anderen Kulturkreisen. Verstöße gegen die Auflagen des Asylverfahrensgesetzes werden mit Beihilfekürzungen oder Geldstrafen geahndet.

Im Rahmen einer Teilstudie des DFG-Forschungsprojekts zum Thema „Polizisten im Konflikt mit ethnischen Minderheiten und sozialen Randgruppen...“ wurden im Sommer 2002 70 Leitfadeninterviews in Gemeinschaftsunterkünften von Asylbewerbern durchgeführt, wobei auf die Unterschiedlichkeit der Herkunftsländer, des Alters und des Familienstandes der Interviewpartner geachtet wurde. Die Ergebnisse sollten Verständnis- und Handlungshilfen für den Polizeialltag liefern.

Dabei stellte sich heraus, dass die fehlenden sozialen Kontakte und die unerträgliche Langeweile

durch die erzwungene Untätigkeit und damit die Unmöglichkeit, den Lebensunterhalt selbst zu bestreiten oder sich gar einen Rechtsbeistand zu leisten, die ständigen kulturellen Konflikte und die fehlende Privatsphäre einen Teufelskreis bilden, aus dem sich so mancher Asylbewerber mit Hilfe illegaler Betätigungen zu befreien sucht. Diese Illegalität reicht vom einfachen Verstoß gegen die Auflagen der Asylgesetzgebung bis zu Versuchen, sich durch kriminelle Betätigung Geld zu beschaffen – mit der Folge noch größerer Schwierigkeiten.

Es wurde deutlich, dass diese Beschränkungen der Flüchtlinge durch die Asylgesetze immer wieder die Probleme reproduzieren, deren Ursachen in der Öffentlichkeit oft bei den Asylbewerbern selbst gesucht werden. Diese Atmosphäre der Diskriminierung und Ausgrenzung aufzuheben, scheint zwar nicht im Interesse der Asylpolitik zu liegen, überfordert aber nicht selten Polizisten und kann, wie die Vorfälle in einigen Städten der letzten Jahre zeigen, die Polizei insgesamt in Verruf bringen. So rigide die Verbote sein mögen, so nachlässig wird die Integration der Flüchtlinge verfolgt: Sprachkurse bleiben unverbindlich, für Kinder besteht keine Schulpflicht. Solange sich daran nichts ändert, wird die Gesetzgebung den Teufelskreis, den Asylbewerber in Deutschland durchlaufen, immer in Gang halten.

Im September 2003 nimmt die Polizei in einem Stuttgarter Vorort einen 19-jährigen schwarzen Asylbewerber aus Guinea fest, der soeben in einem Wohnviertel mit dem Verteilen von Gelben Seiten und Telefonbüchern beginnen wollte. Der junge Mann hat seinen Wohnsitz in einem nordrhein-westfälischen Asylbewerber-

heim. Dort bot ihm ein Unbekannter eine Tätigkeit an. Voraussetzung: Ein Arbeitstag auf Probe. Er erhielt eine Fahrkarte, um an den verabredeten Ort zu gelangen. Vor dem Zielbahnhof stand ein Lieferwagen mit den Büchern, man fuhr in die Stadt. Dort griff die Polizei zu.

Das Vergehen des Mannes bestand darin, gegen die *Residenzpflicht*¹ verstoßen zu haben, die ihm das Verlassen eines bestimmten Gebiets innerhalb Deutschlands untersagt². Die Beamten in Baden-Württemberg informierten die Behörden seiner Heimatstadt über die erfolgte Anzeige und schickten ihn zurück. In der Folge griff das für die Versorgung des Mannes zuständige Sozialamt zu einer üblichen disziplinarischen Maßnahme: Es strich ihm für zwei Monate die Sozialhilfe von je 202 Euro. Auf die Frage des zuständigen Betreuers, wovon sein Klient leben solle, erhielt er vom Sachbearbeiter die Antwort: „Die haben immer etwas gespart, da mache ich mir keine Sorgen.“ Hätte dieser Asylbewerber ausreichend begründen können, warum er sich darauf eingelassen habe, seinen Aufenthaltsbereich zu verlassen oder etwas zur Auffindung des unbekannteren Anwerbers beigetragen, hätte das Sozialamt auf diese Strafmaßnahme verzichtet.

Das Problem

Vor welchem Hintergrund ist dieser Fall zu verstehen, und in welcher Gegenwart ist er einzuordnen? Im Jahre 2002 haben in Deutschland 71.127 Asylbewerber einen Erstantrag auf Asyl und 20.344 einen Folgeantrag³ gestellt. Davon wurden 2.379 Anträge nach Art. 16

Abs. 2 anerkannt. Für weitere 5.728 Antragsteller wurden andere Abschiebungshindernisse festgestellt.⁴ Damit liegt der Prozentsatz der anerkannten Asylbewerber wie in den letzten Jahren bei rund 5 Prozent. Sie sind nach dem Sozialhilfegesetz einem deutschen Bürger gleichgestellt und unterliegen weder dem Arbeitsverbot noch der Verpflichtung, in einem Übergangsheim zu wohnen. Alle anderen befinden sich dagegen entweder im Schwebenden Asylverfahren oder in der Situation, dass ihr Asylantrag bereits abgelehnt wurde.

Bei mehr als der Hälfte handelt es sich um männliche Personen unter 30 Jahren, meist allein stehend. Der junge Mann aus Guinea ist einer von ihnen. Ihr Alltag ist von Langeweile und Perspektivlosigkeit geprägt. Im Stadtbild fallen sie optisch besonders auf durch „Herumstehen in Gruppen“, „Herumlungern“ (z.B. am Bahnhof) und durch ihre Hautfarbe, denn ein großer Teil der jungen Männer stammt aus Schwarzafrika. Familien leben dagegen eher unauffällig. Schon durch die notwendige Versorgung der Kinder halten sie sich räumlich in Wohnheimnähe auf. Die besondere Lebenssituation der Asylbewerber, wozu die mangelnde gesellschaftliche Teilhabe, die angespannte Wohnsituation, der Statusverlust sowie oft mangelnde Bildung zählen, machen Konflikte mit der Mehrheitsgesellschaft unausweichlich. Dadurch kommt es zu Kontakten mit der Polizei.

Im Rahmen einer Teilstudie des DFG-Forschungsprojekts zum Thema „Polizisten im Konflikt mit ethnischen Minderheiten und sozialen Randgruppen – Teilnehmende Beobachtung

des Alltags von operativen Kräften“ wurde das Verhältnis von Polizisten und Asylbewerbern in Duisburg untersucht.⁵

Die Ergebnisse sollten zugleich Verständnis- und Handlungshilfen für den Polizeialltag liefern, in dem sie die besondere Lebenslage der Asylbewerber innerhalb einer restriktiven Gesetzgebung mit ihren oftmals an die Grenzen des Zumutbaren gehenden Auswirkungen aufzeigen. Es soll hier weder die Realität verharmlost noch den Asylbewerbern eine Art Opferrolle zugesprochen werden. Die Statistik des Bundeskriminalamts (BKA) spricht eine deutliche Sprache, wenn sie beispielsweise den Anteil Nichtdeutscher bei Straftaten wie Taschendiebstahl oder Handel mit Kokain mit mehr als 50 Prozent beziffert. Eine eigene Erhebung über den darunter fallenden Anteil von Asylbewerbern gibt es leider nicht. Die Auswirkungen des Asylverfahrensgesetzes auf das Leben dieser Menschen erzeugen allerdings nicht selten Situationen, die von den Betroffenen als Zwangslage empfunden werden, die sie mit *informellen Strategien* zu bewältigen suchen.

Definition und rechtliche Situation der Asylbewerber

Die ethnische Minderheit innerhalb der Bundesrepublik, die wir unter dem Begriff Asylbewerber subsumieren, lässt sich kaum klar definieren. Anders als z.B. die Gruppe der Aussiedler, für deren Beschreibung der § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebengesetzes (BVFG) ausreicht,⁶ stellt die Gruppe der Asylbewerber die Behörden vor wesentlich größere Zuordnungsprobleme.

Vom 1.1.2002 bis 30.9.2002 lagen z.B. in NRW 14.093 Asylbegehren vor.⁷ Dies sind Anträge von aus politischen Gründen Verfolgten im Sinne des Grundgesetzes (Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG). Dieses Grundrecht auf Asyl ist das einzige Grundrecht, das nur Ausländern zusteht. Unter asylerblich sind die in der Genfer Flüchtlingskonvention (Art. 1A Abs. 2) genannten Merkmale zu verstehen, nach denen ein Flüchtling eine Person ist, „die aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will“ (Semnar-Höfling 1995, S. 85). Allgemeine Notsituationen wie Bürgerkriege, Naturkatastrophen, Arbeitsmangel und die daraus resultierende Armut sind als Gründe für einen Flüchtlingsstatus nicht ausreichend, damit *asylunerheblich*. Diese Menschen werden als Wirtschaftsflüchtlinge bezeichnet und an Stammtischen, aber auch in den Medien nicht selten als Konkurrenten um Arbeitsplätze und Ressourcen hingestellt (vgl. Rittstieg/Rowe 1992, S. 22 ff.).

Der § 30 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) sagt dazu: „Ein Asylantrag ist insbesondere offensichtlich un begründet, wenn nach den Umständen des Einzelfalles offensichtlich ist, dass sich der Ausländer nur aus wirtschaftlichen Gründen oder um einer allgemeinen Notsituation oder einer kriegerischen Auseinander-

setzung zu entgehen desgebiet aufhält, wird in solchen Fällen Termin *Asylmisi* wendet und von A gesprochen.

Dazu kommen Flüchtlingen Asylbegehren abgelehnt wurde, humanitären *Flüchtlinge*), politischen bzw. faktischen (z.B. Staatenlosigkeit ihre Herkunftsland ben werden und *Flüchtlinge* auf Zennannten *Duldungszen* (vgl. Bade 1999) Duldung ist *kein* Aufenthaltsgenehmern nur eine zeitliche schiebung der Abschiebung *Aufenthaltsgestatt* mer nur für drei Monate ausgestellt, v schiebung jeder macht. Personen Status heißen bei den Behörden auf *pflichtige Ausländer* schiebung muss (nen lt. § 39 des A Monat vorher mi den. In Duisburg schen, die zu diese hören, seit bis zu Auf Grund der ir nur um einige Monaten Aufenthalt es für diesen groß kreis praktisch um Beschäftigung zu f Obwohl das Recht soziales Grundreklaration der Me von 1948 und in schen Sozialchar wird, steht es *Flüchpräkarem Aufenth* Deutschland nicht des Arbeitsförder (AFG) schreibt f übung einer abb

30.9.2002 la
14.093 Asyl
es sind Anträ
chen Gründen
ne des Grund
Abs. 2 Satz 2
undrecht auf
e Grundrecht,
dern zusteht,
ch sind die in
tlingskonven-
2) genannten
r stehen, nach
ling eine Per-
ler begründe-
erfolgung we-
Religion, Nä-
rigkeit zu ei-
ozialen Grup-
er politischen
h außerhalb
ndet, dessen
it sie besitzt,
dieses Landes
uch nehmen
n dieser Be-
: in Anspruch
mnar-Höfling
emeine Notsi-
bürgerkriege,
n, Arbeits-
raus resultie-
d als Gründe
htlingsstatus
l, damit asyl-
se Menschen
tschaftsflüch-
t und an
ber auch in
it selten als
Arbeitsplätze
ingestellt (vgl.
92, S. 22 ff.).

des Asylver-
AsylVfG) sagt
trag ist insbe-
hlich unbe-
ch den Um-
elfalles offen-
sich der Aus-
tschaftlichen
i einer allge-
n oder einer
auseinander-

zung zu entgehen, im Bun-
gebiet aufhält.“ Populistisch
nd in solchen Fällen gern der
minus *Asylmissbrauch* verne-
ndet und von *Asylanten*⁸ ge-
prochen.

azu kommen Flüchtlinge, de-
an Asylbegehren zwar bereits
gelehnt wurde, die aber aus
humanitären (*humanitäre*
Flüchtlinge), politischen, recht-
lichen bzw. faktischen Gründen
z.B. Staatenlosigkeit) nicht in
ihre Herkunftsländer abgeschoben
werden und als *De-facto-*
Flüchtlinge auf Zeit den so ge-
nannten *Duldungsstatus* besit-
zen (vgl. Bade 1994, S. 10 f.).
Bildung ist *keine* Form der
Aufenthaltsgenehmigung, son-
dern nur eine zeitweise Ausset-
zung der Abschiebung. Diese
Aufenthaltsgestattung wird im-
mer nur für drei bis sechs Mo-
nate ausgestellt, was eine Ab-
schiebung jederzeit möglich
macht. Personen mit diesem
Status heißen bei den zuständi-
gen Behörden auch *ausreise-*
pflichtige Ausländer. Eine Ab-
schiebung muss den Betroffen-
en lt. § 39 des AsylVfG einen
Monat vorher mitgeteilt wer-
den. In Duisburg leben Men-
schen, die zu dieser Gruppe ge-
hören, seit bis zu 19 Jahren.
Auf Grund der immer wieder
nur um einige Monate verlän-
gerten Aufenthaltsgestattung ist
es für diesen großen Personen-
kreis praktisch unmöglich, eine
Beschäftigung zu finden.

Obwohl das Recht auf Arbeit als
soziales Grundrecht in der Dek-
laration der Menschenrechte
von 1948 und in der europäi-
schen Sozialcharta postuliert
wird, steht es Flüchtlingen mit
prekarem Aufenthaltsstatus in
Deutschland nicht zu. Der § 19
des Arbeitsförderungsgesetzes
(AFG) schreibt für die Aus-
übung einer abhängigen Be-

schäftigung von nicht-deut-
schen Arbeitssuchenden eine
Erlaubnis der Bundesanstalt
für Arbeit vor. Dafür ist wieder
eine Aufenthaltsgenehmigung
nach § 5 des Ausländergesetzes
Voraussetzung, über die Asyl-
bewerber nicht verfügen. Damit
ist ihnen der legale Zugang zum
Arbeitsmarkt zunächst ver-
schlossen.

In Deutschland gilt seit dem
15.12.2000 ein zwölfmonatiges
generelles Arbeitsverbot für
Asylbewerber und Geduldete –
ab Einreisedatum. Nach dieser
Zeit kann eine *eingeschränkte*
*Arbeiterlaubnis*⁹ unter der Be-
dingung einer vorangegange-
nen *Arbeitsmarktprüfung* er-
teilt werden: So wird von einem
Flüchtling erwartet, dass er
sich selbständig einen Arbeits-
platz, beispielsweise als Ernte-
helfer oder Reinigungskraft am
Schlachthof, sucht. Gelingt es
ihm, eine Arbeitsstelle zu fin-
den, wird über das Arbeitsamt
vier Wochen nach einem ande-
ren Anwärter für diese Stelle
gesucht, der entweder deut-
scher Staatsbürger ist oder aus
einem EU-Land stammt. Erst
wenn sich niemand findet, der
diese Kriterien erfüllt, kommt
der Asylbewerber infrage. Bis
dahin ist allerdings die dreimo-
natige Aufenthaltsgenehmi-
gung schon zusammenge-
schmolzen, und der potenzielle
Arbeitgeber scheut oft den bü-
rokratischen Aufwand für die
verbleibende Zeit. In der Praxis
heißt das, dass Flüchtlinge trotz
Sprachbarrieren und der ihnen
entgegen gebrachten Ressen-
timents Arbeitsmöglichkeiten
suchen, von denen nicht sie
selbst, sondern meist Andere
profitieren. Nach Jahren ver-
geblicher Versuche löst dieses
Verfahren bei den Arbeitswilli-
gen Resignation und Mutlosig-
keit aus.

Lebensbedingungen der Flüchtlinge

Allein in Duisburg lebten im
September 2002 mehr als
1.820 Menschen in den 26
Übergangsheimen der Stadt
und 672 Menschen in insge-
samt 181 *beschlagnahmten*
*Wohnungen*¹⁰. Sie gehören rd.
60 verschiedenen Nationen an
und damit unterschiedlichen
Kulturkreisen, Ethnien und
Hautfarben. Diese Menschen
reisen also mit den unterschied-
lichsten Erfahrungen, Wertvor-
stellungen, Religionen sowie
Erwartungen und – daraus re-
sultierend – mit einem oft völlig
verschiedenen Sozialverhalten
in dieses Land ein. Zudem ist
Deutschland nicht immer ihr
ursprüngliches Fluchtziel gewe-
sen ist, sondern z.B. England
oder die Niederlande, da dort
bereits Familienmitglieder le-
ben. Zahlreiche Flüchtlinge hat
es eher zufällig nach Deutsch-
land verschlagen, wenn sie bei-
spielsweise im Zug beim Ver-
such, in diese anderen Länder
zu gelangen, aufgegriffen wur-
den. Viele werden durch
Schlepper entweder direkt oder
über einen so genannten *Siche-
ren Drittstaat*¹¹ nach Deutsch-
land gebracht und haben sich
und ihre Familien dafür entwe-
der finanziell ruiniert oder hoch
verschuldet.

Aber wie sieht das Leben dieser
Menschen in Deutschland aus?
Die ersten Wochen bleiben sie
in einer der großen Landesauf-
nahmestellen der Bundeslän-
der, auch Sammellager ge-
nannt, in denen sie ihr Asylbe-
gehren vorbringen. In Nord-
rhein-Westfalen sind dies z.B.
Schöppingen, Unna-Massen
und Hemer. Dort erhalten sie
Taschengeld, Unterkunft und
Verpflegung. Danach werden
alle nach einem genauen

Schlüssel auf verschiedene Städte verteilt. Wünsche nach einer bestimmten Stadt werden nicht berücksichtigt. Innerhalb der zugewiesenen Kommunen schreibt das AsylVfG, § 53, die Unterbringung von Asylbewerbern und anderen Flüchtlingen als *Sachleistung* vor. Interpretiert wird dieser Passus zumeist als *Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften*, also Wohnheimen. Diese Vorschrift endet nur mit der Anerkennung als Asylberechtigter oder bei Vorlage eines ärztlichen Attests über die Notwendigkeit einer anderen Unterbringung.

Nach seiner Ankunft aus einem der großen Sammellager in Nordrhein-Westfalen meldet sich der Asylbewerber bei einem *Sachbearbeiter für die Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen* der neuen Gemeinde. Dort wird ihm ein Heim zugewiesen, die Adresse genannt, der Weg erklärt und das Busticket für die Fahrt dorthin ausgehändigt. Der Mitarbeiter informiert das zuständige Haus über die Neuaufnahme, alles Weitere wird dort vorbereitet.

Die Stadt Duisburg versucht, mit der Standortwahl der Übergangsheime eine Gettoisierung zu vermeiden. So sind die Heime auf das gesamte Stadtgebiet verteilt und werden von den Bürgern als kleine Einheiten besser akzeptiert.¹² Innerhalb der Heime bemüht man sich, gleiche Nationalitäten gemeinsam unterzubringen. Damit ist einerseits die Absicht verbunden, Konflikten zwischen verschiedenen ethnischen Gruppen vorzubeugen und andererseits Bewohnern Kontakt mit Menschen aus dem Heimatland zu ermöglichen. Allerdings ist es illusionär, anzunehmen, eine

beispielsweise gemeinsame afrikanische Herkunft allein garantiere bereits ein konfliktfreies Zusammenleben. Afrikaner bewohnen zwar einen Kontinent; das macht sie jedoch nicht zu einer homogenen Gruppe. Sie sprechen unterschiedliche Dialekte und, sofern sie eine Schule besucht haben, entweder Englisch oder Französisch. Genauso vielfältig wie ihre Herkunft ist der Bildungsstand dieser Menschen. Vom Analphabeten ohne Schulbildung über Handwerker, Kadersoldaten, Landarbeiter, Kunstmalers, Piloten bis hin zum Universitätsdozenten sind in den Duisburger Übergangsheimen alle Bildungsstufen zu finden.

Diese multikulturelle Gesellschaft auf Abruf lebt einerseits auf engstem Raum, aber doch ohne den richtigen sozialen Klebstoff zusammen. Einem Asylbewerber stehen in Duisburg, in Anlehnung an die Verfahrensweise bei Obdachlosen, ca. 10qm Raum zu.¹³ Einzelpersonen bewohnen zumeist Mehrbettzimmer mit gemeinsamer Küche, Dusche und Toilette, was auf Grund der beschriebenen Unterschiede in der Lebensweise und der Interessen zu Reibungen führt. Mangelnde Rückzugsmöglichkeiten, ständiger Lärm und häufige Verletzungen der Intimsphäre, wie sie in Gemeinschaftsunterkünften an der Tagesordnung sind, erhöhen das Konfliktpotenzial der Bewohner untereinander und untergraben auch die Übernahme von Verantwortlichkeit für den gemeinsamen Lebensraum. Daher sind in den Heimen oftmals Verwahrlosung oder Zerstörung zu beobachten. Nach Möglichkeit werden Familien eigene Räume zur Verfügung gestellt, Sanitärbereich und Küche müssen aber auch hier meist

mit anderen geteilt werden. So beklagt sich eine 34-jährige Serbin, die mit ihrem Ehemann und den drei gemeinsamen Kindern seit zwei Jahren in einem Wohnheim lebt, darüber, dass sie die Einzige sei, die diesen gemeinsamen Bereich putze. Die anderen Mitbewohner seien allein stehende Chinesen oder Afrikaner, die sich um nichts kümmern. Da ihr Mann dem Hausmeister oft bei anfallenden Reparaturen helfe, habe die Familie nun den Schlüssel zu einer eigenen Toilette bekommen – für sie bereits ein Luxus.

Das Amt für die Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen verfährt zur Sicherung des Lebensunterhalts dieser Personengruppe folgendermaßen:

- Jeder erhält als Erstversorgung ein so genanntes Hausratspaket mit Bettwäsche, Handtüchern, Kochgeschirr, Tellern, Besteck etc.; Kleidung wird nur dann gestellt, wenn der Ankommende diese nicht in ausreichendem Maße besitzt.
- 36 Monate gelten die „eingeschränkten Leistungen“ nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes; zurzeit ist das für eine Einzelperson ein Betrag von 202 Euro monatlich.
- Nach drei Jahren gilt der § 2 der Deutschen Sozialhilfegesetz entspricht und damit Asylsuchende einem deutschen Sozialhilfeempfänger gleichstellt.

Diese Leistungen werden von den Mitarbeitern eines Heimes, den so genannten Hausmeistern, beim zuständigen Sozialamt des Bezirks beantragt. Die Leistungen können gekürzt oder entzogen werden, wenn sich der Leistungsempfänger nicht regelmäßig im Heim auf

hält oder wenn er operativ am Asyl teilt.¹⁴

Die damit verbundene *Verantwortungspflicht*, die erwähnte Sachleistung verletzt hatte, Asylbewerbern einschneidend heißt es doch in AsylVfG: „Die Aufnahme ist räumlich der Ausländer schränkt, in der Aufnahme des ständige Aufenthalt liegt.“ Dieser Paradoxie Verbindung mit dem Asylverfahren, menschliche Bewerber werden bestimmten Zuteilung auf die einzelnen aufgeteilt (der Prozent in Norwegen, 14 Prozent Nicht berücksichtigen die ganze Familie und minderjährige zusammen, Familienmitglieder Umstände „um 56 schränkt je noch weiter ein Duisburger Asyl der Aufenthalt in der Düsseldorf mit lassen sich in familiäre Bindungen rechterhalten, nicht, wenn z.B. Geschwister oder Großraum Nordrhein leben.

Vor dem kulturellen Grund ihrer Heimat oft gerade diese Flüchtlinge von Bedeutung. Die Familien Herkunft Asylsuchenden in sozialen Lebens Konfliktbewältigung

ilt werden. So
ie 34-jährige
rem Ehemann
gemeinsamen
i Jahan in ei-
lebt, darüber,
ge sei, die die-
1 Bereich put-
Mitbewohner
nde Chinesen
die sich um
1. Da ihr Mann
oft bei anfan-
en helfe, habe
den Schlüssel
1 Toilette be-
bereits ein Lu-

Unterbringung
rn und Flücht-
zur Sicherung
alts dieser Per-
endermaßen:

ls Erstversor-
anntes Haus-
Bettwäsche,
Kochgeschirr,
etc.; Kleidung
gestellt, wenn
diese nicht in
laße besitzt.

en die „einge-
ungen“ nach
rberleistungs-
st das für eine
1 Betrag von
ch.

en gilt der § 2,
en Sozialhilfe-
t und damit
em deutschen
nger gleich-

werden von
eines Heimes,
en Hausmeis-
idigen Sozial-
eantragt. Die
nen gekürzt
werden, wenn
ngsempfänger
im Heim auf-

hält oder wenn er sich nicht ko-
operativ am Asylverfahren be-
teiligt.¹⁴

Die damit verbundene *Resi-
denzpflicht*, die der eingangs
erwähnte Schwarzafrikaner
verletzt hatte, wird von den
Asylbewerbern als besonders
einschneidend empfunden,
heißt es doch im § 56 Abs. 1
AsylVfG: „Die Aufenthaltsgestat-
tung ist räumlich auf den Bezirk
der Ausländerbehörde be-
schränkt, in dem die für die
Aufnahme des Ausländers zu-
ständige Aufnahmeeinrichtung
liegt.“ Dieser Paragraph sorgt in
Verbindung mit dem Zutei-
lungsverfahren für so manche
menschliche Härte. Denn Asyl-
bewerber werden nach einem
bestimmten Zuteilungsschlüssel
auf die einzelnen Bundesländer
aufgeteilt (derzeit z.B. 22,4
Prozent in Nordrhein-Westfale-
n, 14 Prozent in Bayern).
Nicht berücksichtigt wird dabei
die ganze Familie; nur Eltern
und minderjährige Kinder blei-
ben zusammen, andere Fami-
lienmitglieder werden unter
Umständen „umverteilt“. Der §
56 schränkt je nach Region
noch weiter ein: Im Falle der
Duisburger Asylbewerber ist
der Aufenthalt nur auf den Be-
zirk Düsseldorf beschränkt. Da-
mit lassen sich in vielen Fällen
familiäre Bindungen kaum auf-
rechterhalten, selbst dann
nicht, wenn z.B. erwachsene
Geschwister oder Großeltern im
Großraum Nordrhein-Westfalen
leben.

Vor dem kulturellen Hinter-
grund ihrer Heimatländer sind
oft gerade diese Bindungen für
Flüchtlinge von besonderer Be-
deutung. Die Familie ist in fast
allen Herkunftsländern der
Asylsuchenden Mittelpunkt des
sozialen Lebens und Ort der
Konfliktbewältigung in allen

Lebenslagen. Durch die Flucht
ist diese Halt gebende Instanz
praktisch verschwunden, und
es gibt kaum adäquaten Ersatz
– mit oft fatalen Konsequenzen.
Trotz Strafandrohung setzen
sich daher immer wieder
Flüchtlinge über dieses Verbot
hinweg. P. aus Kamerun erhielt
eine Geldstrafe von 500 Euro,
als er eine Freundin aus seinem
Heimatland besuchen wollte
und in der Nähe von Aachen in
eine Personenkontrolle geriet.
Schwarzafrikaner werden häu-
fig kontrolliert, da sie der Polizei
auf Grund ihrer Hautfarbe be-
sonders auffallen und ihre
Beteiligung an Drogendelikten
erfahrungsgemäß hoch ist. P. ist
allerdings, wie der größte Teil
der Asylbewerber, strafrecht-
lich bisher nicht in Erscheinung
getreten. Die Höhe der Geld-
strafe war für ihn existenzbe-
drohend. Eine Sozialarbeiterin
intervenierte und erreichte eine
Halbierung des Strafmaßes ein-
schließlich einer monatlichen
Ratenzahlung von 30 Euro. P.
muss nun immerhin mehr als
acht Monate mit einem Betrag
von 172 Euro auskommen.
Flüchtlingsorganisationen wie
Pro Asyl weisen seit langem auf
den nur schwer nachvollziehba-
ren Sinn der Residenzpflicht
hin, ebenso auf die Gefahr der
Kriminalisierung durch aufzu-
bringende Strafschulden. Kein
soziales Netz fängt Menschen
wie P. auf, die kaum in der Lage
sind, mit dem verbleibenden
Geld ihren Lebensunterhalt zu
bestreiten.

Im Rahmen unserer Befragun-
gen wurden weitere Faktoren
festgestellt, die das Leben der
Asylbewerber belasten:

- Sprachprobleme
- Isolation durch mangelnde
Teilhabe am gesellschaftlichen
Leben

- Psychische Beeinträchtigun-
gen durch Ängste um Familien-
mitglieder und Freunde zu
Hause, durch Zukunftsängste
oder erlittene Traumata¹⁵

- Angst vor Abschiebung bei
Ablehnung des Asylantrags
oder durch die Praxis der Dul-
dungsverlängerung für jeweils
nur drei Monate (einige Fami-
lien leben mit diesem seeli-
schen Druck bereits mehr als
zehn Jahre hier)¹⁶

- Analphabetismus, z.B. bei
vielen jungen Schwarzafrika-
nern, die entweder auf dem
Lande groß geworden sind und
nie eine Schule besucht haben
oder von Rebellen als Kinder-
soldaten rekrutiert wurden

- Hochgebildete Flüchtlinge,
oft mit Kindern, die sich um de-
ren Ausbildung und Lebens-
chancen sorgen

Selbst wenn diese Menschen
„versorgt“ sind, verändert sich
die Schwierigkeit ihrer Lage
nicht. Sie sind nicht handlungs-
fähig, denn sie unterliegen dem
Ausländer- und dem Asylver-
fahrensgesetz¹⁷ – Vorschriften,
die ihnen nur einen geringen
Spielraum gewähren. Staat-
licherseits wird ihre Integration
nicht gefördert. So besteht für
Asylbewerberkinder in Nord-
rhein-Westfalen keine Schul-
pflicht, Sprachkurse für Aus-
länder bleiben unverbindlich.¹⁸
Das unterstreicht das Gefühl,
dass man unerwünscht ist, wie
überhaupt den „Übergangsstati-
us“ von Individuen, die hier
nicht wirklich leben können,
für die es aber auch in vielen
Fällen kein Zurück gibt. Unter
den Mitarbeitern der Wohn-
heime herrscht weitgehend
Einigkeit darüber, dass es für
hier geborene und aufgewach-
sene Kinder im „Heimatland“
keine Zukunft gebe. Nicht zu-

letzt erschwere mangelnde Integrationsförderung in Deutschland eine positive Zukunft.

Es stellt sich die Frage (und sie wurden uns von vielen Interviewten auf Seiten der Heimmitarbeiter und -bewohner immer wieder gestellt), was Menschen tun sollen, wenn ihnen eine legale Form der gesellschaftlichen Partizipation trotz aller Bemühungen versperrt bleibt – ungeachtet aller gesetzlichen Legitimation des Vorgehens des Gastlandes. Staats- und Volksmoral beginnen hier stellenweise weit auseinander zu klaffen.

Ein Teufelskreis – gewollt oder unausweichlich?

Eine von Lillig (2003) durchgeführte Untersuchung über Handlungsmöglichkeiten von Asylbewerbern in Deutschland hat zu Tage gefördert, was Kritiker des Asylverfahrensgesetzes schon längst befürchtet haben, nämlich dass Flüchtlinge kriminalisiert würden, wenn sie versuchten, ein nach gesellschaftlichen Maßstäben normales Leben zu leben oder auch nur ihre Rechte zu vertreten. Verstöße gegen die Residenzpflicht sind nur ein Beispiel. Die Aufnahme von Schwarzarbeit gehört ebenso dazu. Sie hat gleich mehrere Ursachen, die jedenfalls nicht einfach unter dem vielen Asylbewerbern unterstellten „Bereicherungsgedanken“ bei gleichzeitiger „Abzocke“ von Sozialhilfe zu subsumieren sind. Auch wenn solche Gründe nicht auszuschließen sind, nehmen Flüchtlinge das Risiko illegaler Arbeitsaufnahme oftmals aus ganz anderen Gründen auf sich. Die beiden häufigsten sollen hier erläutert werden.

Arbeit verschafft über die ökonomische Sicherung hinaus immer auch soziale Kontakte, also das, was wir unter gesellschaftlicher Teilhabe verstehen. Entfällt sie, lassen sich bei Asylbewerbern – ähnlich wie bei Langzeitarbeitslosen – Auswirkungen feststellen, die Jahoda et al. (1978) bereits in ihren Untersuchungen über *Die Arbeitslosen von Marienthal* in den 1930er Jahren beschrieben haben. Erstens kommt es durch das Fehlen einer regelmäßigen Tätigkeit zum Wegfall einer geregelten Zeit- und Lebensstruktur. Dies führt zu einer Laissez-faire-Haltung, bei der es nicht darauf ankommt, wann man aufsteht, einkauft oder den Haushalt erledigt, da niemand wartet und keinerlei Folgen eintreten. Zweitens und wesentlich schwerwiegender ist das Fehlen eines vom Umfeld anerkannten Status, besonders für Männer im Exil. Sie verlieren ihre Autorität innerhalb der Familie, da man ihnen auf Grund ihrer Rolle als Ernährer und Beschützer im Herkunftsland Respekt zollte und sie hier als hilflos und abhängig erlebt werden. Ehefrauen und Kinder werden kontrolliert oder aggressivem Verhalten ausgesetzt. Drittens reduzieren sich die sozialen Kontakte auf das Umfeld des Wohnheims, was durch das „Aufeinanderhocken“ intern zu Stress und Konflikten führt und extern zu der fatalen Außenwirkung beiträgt, dass Flüchtlinge von der einheimischen Bevölkerung als arbeitsscheu und integrationsunwillig erlebt werden (vgl. Lillig 2003, Klein/Strasser 1997).

Nimmt man alles zusammen, überrascht es nicht, wenn diese Menschen auch in dem Bewusstsein, sich strafbar zu machen, eine Arbeit annehmen.

Einige äußerten sich eher trotz in dem Sinne, dass sie eher die Pflicht hätten, ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten, als ein Arbeitsverbot zu akzeptieren.

Der zweite, von den Asylsuchenden selbst häufig vorgebrachte Grund für das illegale Ausüben einer Tätigkeit ist profaner, jedoch aus der Sicht eines Flüchtlings noch zwingender. Um ein Asylverfahren zu betreiben, benötigt man einen Rechtsbeistand und oft auch staatlich anerkannte Übersetzer für die Dokumente aus dem Heimatland. Eine Richtzahl für die Durchführung eines Vorganges liegt bei ca. 300 Euro Eigenbeteiligung und noch einmal so viel für den Dolmetscher. Solche Beträge können aus der gekürzten Sozialhilfe für Asylbewerber¹⁹ oft nicht ohne informelle Strategien aufgebracht werden. Schwarzarbeit ist nur eine davon, Ladendiebstahl und Hehlerei sind andere. In Kommunen mit Gutscheinpraxis, d.h. bis auf ein Taschengeld von 40 Euro können Asylbewerber nur bestimmte Waren über Wertgutscheine kaufen, wird versucht, diese gegen Bargeld einzutauschen, da es sonst schier unmöglich ist, Anwaltsrechnungen zu bezahlen. Die dafür unter der Hand gehandelten Anlaufstellen profitieren von dieser Not und halten oftmals 20 Prozent des Gutscheinwertes ein. Der Inhaber eines kleinen Geschäftes beispielsweise hat keine Skrupel, die Lage der Menschen auszunutzen. Sein Kommentar (Lillig 2003, S. 43): „Jeder muss sehen, wo er bleibt. Die wollen doch nur unser Geld: Glauben Sie, das läuft bei denen zu Hause anders? Da wird doch nur geschoben.“

Nicht wenige die im Rahmen Studien auch ihrem direkten wurden, teilte auf Grund der teten Drogenl Der Handel n von Betäubur sich nicht zule solaten Wohn Gemeinschaft etablieren. So nur sporadisc bis in die Nac besetzt, sodas liert wird, wa Heim abspiel Besucher kom Asylbewerber Anzeigen, da s schuldiger M fürchten müss über hinaus dacht einer Mi wisserschaft a ten. So können Kunden einig fühlen. Razzi statt, wenn dachtsmoment

Eine weitere, l matisierte Pr von dem Dunk in Deutschland länder aus. Wohnheimen mischten Stru ten, dass ihre K tären Anlagen enden von U nutzt würden. den sie regelt Gemeinschaftsi ben. Oftmals Konflikte, die hergehen. Illeg lose genannt, g tren wie beis seldorf einer verfügen abe Schlaf- bzw. W Kontakte mit meist aus den

Nicht wenige Heimbewohner, die im Rahmen der beiden o.g. Studien auch zu Straftaten in ihrem direkten Umfeld befragt wurden, teilten ihre Besorgnis auf Grund der selbst beobachteten Drogenkriminalität mit. Der Handel mit bzw. Konsum von Betäubungsmitteln kann sich nicht zuletzt wegen der desolaten Wohnverhältnisse in Gemeinschaftsunterkünften etablieren. So sind die Büros nur sporadisch und allenfalls bis in die Nachmittagsstunden besetzt, sodass kaum kontrolliert wird, was sich in einem Heim abspielt oder welche Besucher kommen und gehen. Asylbewerber erstatten kaum Anzeigen, da sie Vergeltung beschuldigter Mitbewohner befürchten müssen und sich darüber hinaus nicht dem Verdacht einer Mittäter- oder Mitwisserschaft aussetzen möchten. So können sich Dealer und Kunden einigermaßen sicher fühlen. Razzien finden nur statt, wenn eindeutige Verdachtsmomente vorliegen.

Eine weitere, bisher kaum thematisierte Problematik geht von dem Dunkelfeld der illegal in Deutschland lebenden Ausländer aus. Bewohner von Wohnheimen mit einer *gemischten Struktur*²⁰ berichteten, dass ihre Küchen und sanitären Anlagen an den Wochenenden von Unbekannten benutzt würden. Teilweise würden sie regelrecht aus ihren Gemeinschaftsräumen vertrieben. Oftmals entstanden so Konflikte, die mit Gewalt einhergehen. Illegale, auch Papierlöse genannt, gehen in den Zentren wie beispielsweise Düsseldorf einer Tätigkeit nach, verfügen aber nicht über Schlaf- bzw. Wohnplätze. Über Kontakte mit Asylbewerbern meist aus dem gleichen Her-

kunftsland werden Adressen ausgetauscht. Die sich korrekt verhaltenden und um Anerkennung bemühten Flüchtlinge in den Einrichtungen sind wehrlos und geraten einmal mehr in ein schlechtes Licht.

Große Ängste herrschen daher unter vielen Eltern, die ihren Nachwuchs in dieser Atmosphäre aufziehen müssen. Einige verbieten ihren Kindern, sich außerhalb der eigenen Wohnräume aufzuhalten, um einen Kontakt mit der kriminellen Szene auszuschließen. Sie wünschen sich schon aus Präventionsgründen mehr Polizeipräsenz. Gerade weil sie, wenn auch nicht so häufig wie von der einheimischen Bevölkerung antizipiert, von solchen Straftaten innerhalb ihres Milieus wissen, äußern sie sogar Verständnis für die den Asylbewerbern entgegengebrachten Vorurteile, meist jedoch verbunden mit dem Hinweis, dass „diese Kriminellen unserem Ruf im Allgemeinen schaden“ und sie sich dafür schämten. Eine Mutter sagt dazu (Lillig 2003/Interview-Anhang, S. 28): „Die Deutschen machen einen Fehler: Gute Leute müssen gehen und schlechte schaffen es (zu) bleiben. Die Familie nebenan klauen alles, Mann oft in Knast, viele Drogen, kommen wieder und bleiben hier. Kind gehen nicht in Schule. Sind die Deutschen blind?“

Diese sehr emotional vorgebrachte Stellungnahme einer unter ihren schwierigen Lebensumständen leidenden Asylbewerberin enthält die Aufforderung an unsere Gesellschaft, die Augen zu öffnen für das, was das geltende Asylrecht, wenn auch ungewollt, an Konsequenzen mit sich bringt, nämlich Räume, in der sich eine

Subkultur fast ungestört entwickeln kann. Die autochthone Gesellschaft kommt mit dem Leben der Asylbewerber nicht in Berührung und ist meist falsch über die wahren Lebensumstände und gesetzlichen Restriktionen dieses Personenkreises informiert. Kontaktpersonen sind fast ausschließlich städtische Mitarbeiter oder Sozialdienste wie die Caritas oder die Arbeiterwohlfahrt. Die Bevölkerung stützt sich bei ihrer Meinungsbildung auf die Medien oder das Hören-Sagen. So hat sich beispielsweise auch der Begriff *Asylant* anstelle von *Flüchtling* oder *Asylbewerber* durchgesetzt (siehe Anm. 8). Unterstützt durch die mediale Verbalpanik, die u.a. in der „Asylantenflut“ oder der „Flüchtlingsschwemme“ zum Ausdruck kommt, hat sich ein ausschließlich negatives Bild der gesamten Gruppe entwickelt, das keinerlei Differenzierung zulässt und das ursprüngliche Anliegen der Genfer Konvention vernachlässigt.

Wenig überraschend, kommt daher Pro Asyl (Kothén 2002, S. 67) zu einem vernichtenden Urteil: „Flüchtlinge sind hier unerwünscht. Als Mittel staatlicher Abschreckungspolitik sind sie in einem umfassenden Gespinnst aus Bevormundung, Entmündigung und täglicher Erniedrigung gefangen, das ihren Alltag prägt. Verelendung und Isolation von Flüchtlingen sind keine zwangsläufige Folge ihres Flüchtlingsschicksals. Sie sind der vom Gesetzgeber gewünschte und insbesondere durch das Asylbewerberleistungsgesetz organisierte Regelfall.“

Leider bestätigen unsere Beobachtungen diese Aussagen im Allgemeinen, wenn auch nicht

in jedem Einzelfall. Zweifellos ist die Gefahr der Kriminalisierung mit dem dadurch beschleunigten Teufelskreis nicht von der Hand zu weisen. Ebenso wenig wie erfahrene Erniedrigungen, der Verlust der eigenen Würde und jeglicher Mangel an Anerkennung durch die einheimische Bevölkerung auf die Dauer nicht zu mehr Respekt vor den Gesetzen der Aufnahmegesellschaft führen.

Lösungen gefragt

Flüchtlingsorganisationen wie Pro Asyl oder die Sozialdienste der Caritas, der Arbeiterwohlfahrt oder der Katholischen Frauen sind in ihrer Funktion als Anlaufstelle für Asylsuchende zumeist gute Kenner der Szene. Sie versuchen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu helfen. Unsere Recherchen zeigen allerdings auch, dass die Mitarbeiter vor Ort nur den Mangel verwalten und die Verhältnisse, in denen ihre Klienten leben, nur selten verbessern können. Allein die zentrale Unterbringung in meist abbruchreifen Häusern oder speziell aufgestellten Containern erzeugen Verwahrlosung und räumliche Enge, die wiederum Konflikte fördern. Hier kann nur auf die positiven Auswirkungen einer dezentralen Unterbringung verwiesen werden, wie sie beispielsweise in einigen Kommunen Niedersachsens praktiziert wird. Familien werden Wohnungen in deutscher Nachbarschaft zur Verfügung gestellt, die Renovierung obliegt ihnen selbst und das Stigma des *Asylantenheims* entfällt. Das Sozialverhalten bessert sich nachhaltig, die Kosten sind nicht höher als die der Aufrechterhaltung eines Wohnheimes. Einzelperso-

nen erhalten zumindest ein eigenes Zimmer.

Das Arbeitsverbot bzw. die Praxis der beschriebenen *Arbeitsmarktprüfung* führen zu Langeweile, Frustration, Alkoholkonsum und den damit verbundenen negativen Auswirkungen auf das direkte Umfeld der Asylbewerber. Hier müssen die Sozialarbeiter häufig versuchen, Streit zu schlichten oder schlimmstenfalls den Umzug betroffener Bewohner in andere Heime organisieren. Befragte Flüchtlinge würden jede Art von Arbeit aufnehmen, wenn sie die Möglichkeit dazu bekämen, wenn auch hier Ausnahmen die Regel bestätigen. Den Arbeitsämtern ist längst bekannt, dass gewisse „schmutzige“ Tätigkeiten von Einheimischen entweder nie übernommen oder schnell wieder aufgegeben werden. Deshalb ist das Argument auch nicht haltbar, dass Ausländer Deutschen zustehende Arbeitsplätze wegnehmen würden. Auch eine schlecht bezahlte Tätigkeit würde den Geldbeschaffungsdruck der Flüchtlinge beheben. Angesichts der sich oft lange hinziehenden Asylverfahren bringt uns auch das häufig vom Bürger auf der Straße angeführte Argument „Die hatten zu Hause auch nicht mehr“ nicht weiter.

Wir wollten mit diesen Überlegungen nicht zuletzt darauf hinweisen, dass für die hier diskutierte Problematik jede Verallgemeinerung fehl am Platze ist. Kein System ist vor Missbrauch geschützt, und so werden auch hier Einzelne das bestehende soziale System ausnutzen oder ihr kriminelles Potenzial entfalten. Dies gilt für Einheimische wie für Asylsuchende. Der größte Teil der

Flüchtlinge hat jedoch in diesem Land Schutz gesucht und die Heimat unfreiwillig verlassen. Kein Mensch flüchtet ohne guten Grund. Viele kommen aus „guten Verhältnissen“ und leiden nicht nur unter den Folgen ihrer Flucht und des Verlustes ihrer Familien und Freunde, sondern auch unter der schmerzlich empfundenen Ablehnung und erfahrenen Diskreditierung ihrer Persönlichkeit durch die einheimische Bevölkerung und ihrer Institutionen. So gehören Behördengänge zu den von Flüchtlingen am häufigsten gefürchteten Situationen. Viele empfinden diesen modernen Canossa-Gang als erniedrigend bis demütigend, auch wenn es durchaus positive Beispiele des Umgangs zwischen Sachbearbeitern und Klienten gibt.

Der Wunsch nach mehr Polizeipräsenz in Wohnheimnähe wurde schon mehrfach erwähnt. Im Gegensatz zu ihren Ansichten über die Polizei ihrer Herkunftsländer bewerten die meisten Flüchtlinge die hiesige Polizei durchaus positiv.²¹ Das heißt nicht, dass ihre Anzeigebereitschaft hoch ist, aber nach ihren Erfahrungen würden regelmäßige Kontrollgänge eine sich sonst ungestört entwickelnde Kriminalität bereits eindämmen. Das wäre auch unter Kosten-Nutzen-Erwägungen eine vernünftige Maßnahme, die in einer gesellschaftlichen Grauzone zur Deeskalation beitragen könnte – jedenfalls solange die Aufnahmegesellschaft nach dem Prinzip der Gettoisierung von Asylbewerbern verfährt und diese Menschen gezwungen sind, ein oft Jahre dauerndes untätiges Warten zu ertragen.

Anmerkungen

1 „Der Begriff der ... stammt aus den ... Kirche und meint ... pflichtung geistli ... träger, bis auf Url ... Amtsort dauernd ... sein ... Hebt die ... denzpflicht die ho ... derer hervor, die ih ... ist die heutige Res ... Flüchtlinge eine d ... Einschränkung ir ... führung“ (Stoffels

2 Im Falle des Gui ... Aufenthaltsbeschr ... gesamte Gebiet: N ... falens, oftmals bez ... doch nur auf Reg ... bzw. Landkreise.

3 Neuer Antrag au ... änderter Sachlage ... Veränderungen im

4 Vgl. Statistiken ... tes für die Anerken ... scher Flüchtlinge ... bafl.de/ (Stand: 15.1

5 Zu diesem Zwe ... Sommer 2002 70 ... fadeninterviews ... schaftsunterkünft ... das Duisburger ... durchgeführt. Da ... die Unterschiedlic ... kunftsländer, des ... Familienstandes ... partner Wert gele ... ausschließlich Per ... die sich hinreich ... Englisch oder Fran ... digen konnten.

6 Dieser Absatz ... triebenen- und Fl ... zes definiert Auss ... triebene mit deuts ... hörigkeit aus os ... Ländern sowie d ... UdSSR“.

7 Quelle: Bezirksr ... berg, Pressestell.

hat jedoch in die-
schutz gesucht und
unfreiwillig verlas-
ensch flüchtet ohne
id. Viele kommen
Verhältnissen“ und
it nur unter den
er Flucht und des
rer Familien und
ndern auch unter
lich empfundenen
und erfahrenen
ung ihrer Persön-
ch die einheimische
g und ihrer Institu-
gehören Behörden-
en von Flüchtlingen
sten gefürchteten
. Viele empfinden
odernen Canossa-
niedrigend bis de-
uch wenn es durch-
ve Beispiele des
zwischen Sachbear-
Klienten gibt.

h nach mehr Poli-
in Wohnheimnähe
ion mehrfach er-
Gegensatz zu ihren
iber die Polizei ihrer
inder bewerten die
ichtlinge die hiesige
haus positiv.²¹ Das
t, dass ihre Anzei-
aft hoch ist, aber
Erfahrungen wür-
läßige Kontrollgänge
sonst ungestört ent-
Kriminalität bereits
n. Das wäre auch
en-Nutzen-Erwägun-
ernünftige Maßnah-
einer gesellschaftli-
zone zur Deeska-
agen könnte – jedge-
ge die Aufnahme
nach dem Prinzip
sierung von Asylbe-
verfährt und diese
gezwungen sind, ein
dauerndes untätiges
ertragen.

Anmerkungen

1 „Der Begriff der Residenzpflicht stammt aus dem kanonischen Recht der römisch-katholischen Kirche und meint dort die Verpflichtung geistlicher Würdenträger, bis auf Urlaubszeiten am Amtsort dauernd anwesend zu sein ... Hebt die kirchliche Residenzpflicht die hohe Bedeutung derer hervor, die ihr unterliegen, so ist die heutige Residenzpflicht für Flüchtlinge eine diskriminierende Einschränkung in die Lebensführung“ (Stoffels 2002:69).

2 Im Falle des Guineaners gilt die Aufenthaltsbeschränkung für das gesamte Gebiet Nordrhein-Westfalens, oftmals bezieht sie sich jedoch nur auf Regierungsbezirke bzw. Landkreise.

3 Neuer Antrag auf Grund von geänderter Sachlage, z.B. politische Veränderungen im Heimatland.

4 Vgl. Statistiken des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BaFl): www.bafl.de/ (Stand: 15.10.2003).

5 Zu diesem Zweck wurden im Sommer 2002 70 qualitative Leitfadeninterviews in Gemeinschaftsunterkünften quer durch das Duisburger Stadtgebiet durchgeführt. Dabei wurde auf die Unterschiedlichkeit der Herkunftsländer, des Alters und des Familienstandes der Interviewpartner Wert gelegt. Es wurden ausschließlich Personen befragt, die sich hinreichend auf Deutsch, Englisch oder Französisch verständigen konnten.

6 Dieser Absatz des Bundesvertriebenen- und Flüchtlingsgesetzes definiert Aussiedler als „Vertriebene mit deutscher Volkszugehörigkeit aus osteuropäischen Ländern sowie der ehemaligen UdSSR“.

7 Quelle: Bezirksregierung Arnsberg, Pressestelle.

8 Der Begriff Asylant hat sich vielerorts anstelle des Begriffs Flüchtling oder Asylbewerber durchgesetzt und ist „– oft unbewusst – ablehnend, wie viele Bezeichnungen, die mit ‘ant’ enden (z.B. Spekulant, Querulant, Bummelant, Demonstrant, Ignorant, Simulant, Denunziant). Bei ‘Asylant’ haben viele Menschen bereits (negative) Assoziationen im Kopf (‘Asylanten’? Das sind doch...), die sie mit diesem Begriff verbinden. Dadurch wird die zentrale Frage nach dem ‘Warum’ oder/und ‘Woher’ gar nicht erst gestellt“ (Evgl. Kirche von Kurhessen-Waldeck 1994: 37).

9 Damit ist eine Arbeitserlaubnis für einen bestimmten Arbeitsplatz gemeint.

10 Ein Begriff, der eine Wohnung bezeichnet, die z.B. durch Leerstand von der Stadt angemietet wird.

11 Vgl. AsylVfG § 29a über den Sichereren Herkunftsstaat. Danach ist ein Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn sich der Flüchtling vor dem Grenzübertritt nach Deutschland bereits auf einem anderen für ihn sicheren Staatsgebiet aufgehalten hat, beispielsweise den Niederlanden, Belgien oder Frankreich.

12 In vielen Städten des Landes gibt es immer wieder Proteste der Anwohner, auch bereits in der Planungsphase, gegen Übergangswohnheime. Eine diesbezügliche Untersuchung für die Stadt Dortmund findet man in Kühne/Rüßler 2000.

13 Nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) sind 4,5 m² Wohn- und Schlaflfläche zuzüglich der Gemeinschaftsräume zugrunde zu legen. Ein deutscher Dackel hat immerhin einen Rechtsanspruch auf einen 6 qm großen Zwinger (vgl. Nuscheler 1995: 175).

14 Er ist z.B. verpflichtet, an der Feststellung seiner Identität und Herkunft mitzuwirken. Viele Schlepper nehmen den Flüchtlingen sämtliche Papiere ab, um deren Herkunft zu verschleiern und sich selbst vor Entdeckung zu schützen. Dann muss der Asylsuchende Beweise über seine Herkunft erbringen, wofür auch die Botschaften der entsprechenden Länder kontaktiert werden. Dies dauert oftmals Monate bis Jahre.

15 Dazu zählen u.a.: Vertreibung und Trennung von Familien, Folter, sexuelle Gewalt (besonders gegenüber Frauen), Missbrauch als Kindersoldat (vgl. Amnesty International 2001).

16 Im Jahr 2002 wurden lediglich 1,83% der Asylbewerber nach § 16a GG anerkannt, bei weiteren 3,17% Abschiebehindernisse nach § 51 Abs. 1 AuslG gemäß der Genfer Konvention festgestellt (vgl. Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge 2003).

17 AsylVfG vom 27.7.1993, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung ausländer- und asylverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 29.10.1997 (Bundesgesetzblatt I:2584).

18 In den untersuchten Heimen legten einige Hausmeister trotzdem Wert auf Information über Sprachkurse, und in einem Fall sorgt eine Hausmeisterin für den regelmäßigen Schulbesuch "ihrer" Kinder.

19 „Die nach dem AsylBIG gewährten Leistungen liegen rund 25% unter den Sozialhilfesätzen ...“ (Kothen 2002: 58).

20 Eine Bezeichnung für Heime mit Mehrbettzimmern für Einzelpersonen und Räumen für Familien.

21 Vgl. dazu Strasser/Zdun (2003) in ihrer Analyse der jugendlichen Russlanddeutschen.

Literatur

Amnesty International (Hrsg.), 2001, Jahresbericht 2001, Frankfurt am Main.

Bade, K.J., 1994, Ausländer, Aussiedler, Asyl, München.

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Landeskirchenamt und Diakonisches Werk, Hrsg., 1994, Handreichung für die Arbeit mit Flüchtlingen und Asylsuchenden in der Kirchengemeinde, Kassel, 3. Aufl.

Jahoda, M./Lazarsfeld, P.J./Zeisel, H., 1978, Die Arbeitslosen von Marienthal, Frankfurt am Main.

Klein, G./Strasser, H. (Hrsg.), 1997, Schwer vermittelbar: Zur Theorie und Empirie der Langzeitarbeitslosigkeit, Opladen.

Kothen, A., 2002, Rassismus hat viele Gesichter, in: Jäger, M./Kauffmann, H. (Hrsg.), 2002, Leben unter Vorbehalt. Institutioneller Rassismus in Deutschland, Duisburg, S. 55-67.

Kühne, P./Rüßler, H., 2000, Die Lebensverhältnisse der Flüchtlinge in Deutschland, Frankfurt am Main.

Lillig, M., 2003, Überleben im deutschen Exil. Zur Lage und zu den Handlungsmöglichkeiten von Asylbewerbern, Diplomarbeit an der Universität Duisburg-Essen, Duisburg.

Nuscheler, F., 1995, Internationale Migration, Flucht und Asyl, Opladen.

Rittstieg, H./Rowe, G.C., 1992, Einwanderung als gesellschaftliche Herausforderung. Inhalt und rechtliche Grundlagen einer neuen Politik. Eine Untersuchung im Auftrag des Amtes für multikulturelle Angelegenheiten der Stadt Frankfurt am Main, Baden-Baden.

Semnar-Höfling, B., 1995, Flucht und deutsche Asylpolitik, Münster.

Stoffels, M., 2002, Residenzpflicht, in: Jäger, M./Kauffmann, H. (Hrsg.), Leben unter Vorbehalt. Institutioneller Rassismus in Deutschland, Duisburg, S. 69-76.

Strasser, H./Zdun, S., 2003, Ehrenwerte Männer: Jugendliche Russlanddeutsche und die deutsche Polizei, in: Journal der deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ), Heft 3, S. 266-271.

Marion Lillig, Luisenstraße 12, 45663 Recklinghausen

Prof. Dr. Hermann Strasser, Universität Duisburg-Essen, Institut für Soziologie, 47048 Duisburg

MIGRATION UND FRAUENHANDEL

Frauenhandel als Folge internationaler und geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung

Maritza Le Breton und Ursula Fiechter

Zusammenfassung: Die Bestrebungen in verschiedenen europäischen Ländern, durch restriktive ausländerrechtliche Regelungen gegen Menschen- und insbesondere Frauenhandel vorzugehen, bewirken vor allem eine Verschlechterung der Situation betroffener Frauen. Denn der prekäre Aufenthaltsstatus drängt sie in noch grössere Abhängigkeit von rechtloser Arbeit im Reproduktionsbereich und Sexgewerbe. Der folgende Beitrag behandelt diese marginalisierten Lebensverhältnisse am Beispiel von weiblichen Sexarbeiterinnen in der Schweiz und erörtert die strukturellen Bedingungen des internationalen Frauenhandels.

Ausgangslage

Der internationale Handel mit Frauen aus Asien, Afrika, Lateinamerika und Osteuropa für Männer der Industrieländer weist verschiedene Handelspraktiken und Erscheinungsformen auf, die jedoch nicht als unzusammenhängende Phänomene zu begreifen sind. Denn die Grenzen zwischen der sexuellen Ausbeutung von Frauen im Bereich des Sextourismus, der sich hauptsächlich in den

touristischen Zielen Südens und Ostens und dem Handel mit der Ehe und die bzw. die Prostitution fließend. Als hervorgehoben wird der Frauenhandel, nämlich auf die Anmethoden, Handelserscheinungsformen werden kann. Dies muss im Kontext der Gigante-, Ausbeutung, Gewaltverhältnisse werden, die auf die Benachteiligung zurückgeführt werden. Der Frauenhandel ist eine prägnante geschlechtsspezifische Form alltäglicher Gewalt gegen Frauen aus Asien, Afrika, Lateinamerika und Osteuropas. Funktionen reduziert Abhängigkeitsverhältnisse werden, auf Selbstbestimmung, psychische und physische Integrität verletzt.

Frauenhandel als der globalen Arbeitsanwerbung

Der Transfer von Arbeitskräften ist für die Produktion der globalen Wirtschaft grundlegend. Die Neugestaltung der Weltarbeitsmärkte durch die Nachfrage nach informellen Arbeitskräften Bestimmte Dienstleistungen werden hoch bewertet, vor allem wirtschaftlich und die darin tätigen Arbeitskräfte als irrelevanter fortgeschrittener. So bildet sich auf einer Seite eine